

Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts

Energy Sharing, Verbraucherentlastungen, KWK & Netzzugang

Worauf kommt es an?

- Einführung einer Informationspflicht für Energy-Sharing-Modelle, damit korrekt prognostiziert, beschafft und abgerechnet werden kann.
- Energy-Sharing räumlich stärker eingrenzen. Ablehnung der ab Juni 2028 geplanten Erweiterung auf benachbarte Bilanzierungsgebiete.
- Keine generelle Pflicht zur Senkung des Gaspreises – da verschiedene Preiselemente schwanken bzw. steigen.
- Neben Gas- auch Stromnebenkosten senken – v. a. durch eine Stromsteuersenkung für alle Verbraucher!
- Rechtssicherheit für KWK-Ausschreibungen ab 2026 schaffen – bedarfsgerechte Volumina jetzt festlegen.
- Resilienz durch KWK-Bestandsanlagen erhalten – Übergangsregelung für Heizöl als Backup schaffen.
- Einführung einer gemeinsamen Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs.

§ 42c (neu) Energy Sharing

Um eine verlässliche Prognose des Reststrombedarfs zu ermöglichen, spricht sich der VKU für eine **Informationspflicht für Energy-Sharing-Modelle** aus (vgl. Art. 15a Abs. 4 Buchst. h RL (EU) 2024/1711 „Strombinnenmarktrichtlinie“). Im Rahmen der in § 37 geregelten Unterscheidung zwischen Voll- und Reststromlieferung bleibt unklar, wie Stromversorger Kenntnis von einem

Energy-Sharing-Modell erlangen. Für die korrekte Prognose, Bezugnahme und Abrechnung von Strommengen benötigen Energieversorger viertelstündliche Daten über den tatsächlichen Stromverbrauch (Lastgang der unbeeinflussten Abnahme) sowie die aus Energy Sharing bezogenen Mengen, idealerweise unterstützt durch einen Dienstleister.

Die aktuell in § 42c Abs. 4 (neu) vorgesehene **räumliche Abgrenzung** auf das Bilanzierungsgebiet sollte zur Vermeidung von Netzengpässen und zur Vereinfachung der Netzplanung weiter eingeschränkt werden – idealerweise auf benachbarte Gebäude bzw. das jeweilige Quartier. Die im Entwurf zusätzlich geplante Erweiterung auf das Bilanzierungsgebiet eines angrenzenden Verteilernetzbetreibers ab Juni 2028 lehnt der VKU strikt ab.



© Symbolbild by/stock.adobele.com

Gasspeicherumlage

Die Abschaffung der Gasspeicherumlage ist ein wichtiger Schritt zur Entlastung der Verbraucher. Allerdings ist eine generelle und ausnahmslose Pflicht von Gaslieferanten zur Senkung ihrer Gaspreise abzulehnen. Die Gasspeicherumlage ist lediglich eine von mehreren Gaspreiskomponenten, die regelmäßigen Schwankungen unterliegen bzw. steigen (etwa der CO2-Preis). Daher sollte die Pflicht zur Gaspreissenkung – in Anlehnung an § 5a Abs. 1 StromGVV – durch eine Pflicht zur Neukalkulation und der entsprechenden Weitergabe im Falle einer Senkung des Kostensaldos ersetzt werden. Ferner ist die Verwendung von Klima- und Transformationsfonds (KTF)-Mitteln zur Finanzierung der Gasspeicherumlage abzulehnen, da diese Maßnahme dem gesetzlich vorgegebenen Zweck des Fonds widerspricht.

Die Mittel sollten stattdessen gezielt für klimawirksame Transformationsprojekte und die Absenkung der Stromnebenkosten eingesetzt werden. Zudem sollte die Stromsteuer für alle Verbraucher auf das EU-Minimum gesenkt werden. Andernfalls werden Dekarbonisierungsbemühungen untergraben und der Umstieg auf strombasierte oder andere klimaneutrale Technologien behindert.

KWK-Ausschreibungen verlängern

Die aktuell gültige KWK-Ausschreibungsverordnung sieht Ausschreibungsvolumina nur bis einschließlich 2025 vor (§ 3 Abs. 2 KWKAusV). Damit ist die rechtliche Grundlage für KWK-Ausschreibungen ab dem Jahr 2026 ungeklärt. Es droht ein Bruch in der Förderkulisse. Entsprechend sollte die vorliegende EnWG-Novelle genutzt werden, Rechtssicherheit zu schaffen, indem bedarfsgerechte Ausschreibungsvolumina zumindest für das Jahr 2026 festgelegt werden.

Heizöleinsatz in KWK-Bestandsanlagen zulassen

Mit Inkrafttreten der aktuellen KWKG-Novelle sind KWK-Anlagen nicht mehr förderfähig, wenn sie Strom und Wärme aus fossilen flüssigen Brennstoffen erzeugen (§ 6 KWKG 2025). Für Bestandsanlagen bedeutet dies: Der Einsatz von Heizöl als Reservebrennstoff kann zum vollständigen Verlust der Förderung führen. Dies widerspricht der Intention des Gesetzgebers, der laut Ausschussempfehlung eine Einschränkung auf nicht-fossile flüssige Brennstoffe nur für Neuanlagen vorgesehen hatte. Eine praxistaugliche Übergangsregelung - durch die einfache Ergänzung von § 6 Ab. 1 Satz 1 Nr. 2 in § 35 Abs. 19 KWKG 2025 - muss dringend nachgereicht werden, um Bestandsschutz und Resilienz zu erhalten.

Einführung einer gemeinsamen Internetplattform für die Abwicklung des Netzzugangs

Mit § 20b sollen alle Netzbetreiber verpflichtet werden, eine gemeinsame und bundesweit einheitliche, zentrale Internetplattform für den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs zu etablieren. Ziel sei es, eine stabile, einheitliche und direkte Kommunikationsmöglichkeit im Bereich Netzzugang hin zu allen in Deutschland tätigen Netzbetreibern zu eröffnen.



© Romanov/adobeStock.com

Die Plattform sollte laut Entwurf bereits zum 1. Juli 2025 errichtet werden, damit ein funktionierender Betrieb zum 1. Juli 2026 sichergestellt ist. Nach Ansicht des VKU sollte die geplante IT-Plattform zur Abwicklung von dezentralen Versorgungsmodellen, insbesondere der gemeinsamen Energienutzung, von der BNetzA oder einem geeigneten Dritten zur Verfügung gestellt und betrieben werden. Eine Verpflichtung der Netzbetreiber zum Aufbau und Betrieb der Plattform lehnt der VKU ab.

[Hier finden Sie unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf.](#)